

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Re-Akkreditierung

Dualer Studiengang

„Soziale Arbeit“

(Bachelor of Arts)

PRÜFBEREICHE

I.	Einleitung	3
II.	Beschlussvorschlag	5
III.	Akkreditierungsbeschluss	6
IV.	Gutachterliche Bewertung	7
A.	Formale Kriterien (zugleich Prüfbericht des Akkreditierungsteams)	8
1.	Studienstruktur und Studiendauer (§3 ThürStAkkVO)	8
2.	Studiengangsprofil (§4 ThürStAkkVO)	8
3.	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 ThürStAkkVO)	8
4.	Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 ThürStAkkVO)	8
5.	Modularisierung (§7 ThürStAkkVO)	8
6.	Leistungspunktesystem (§8 ThürStAkkVO)	9
7.	Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 ThürStAkkVO) ..	9
B.	Fachlich-inhaltliche Kriterien	11
1.	Zielsetzung.....	11
1.1	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkkVO)	11
1.2	Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 ThürStAkkVO)	12
2.	Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkkVO)	12
2.1	Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkkVO).....	12
2.2	Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkkVO)	12
2.3	Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkkVO)	13
2.4	Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkkVO).....	13
2.5	Studierbarkeit (§12 Abs. 5 ThürStAkkVO)	13
2.6	Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (§12 Abs. 6 ThürStAkkVO).....	14
3.	Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkVO)	14
4.	Studienerfolg (§14 ThürStAkkVO)	14
5.	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 ThürStAkkVO).....	14
6.	Kooperationen und Partnerschaften	14
6.1	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkVO)	14
6.2	Hochschulische Kooperationen (§20 ThürStAkkVO)	15
C.	Besondere Regelungen	15

I. EINLEITUNG

Auf Beschluss des Rektorats der IU Internationale Hochschule vom 05. Januar, 02. Februar und 10. Februar 2021 wurde die Einleitung eines Verfahrens zur

Re-Akkreditierung des dualen Studiengangs

- „Soziale Arbeit“ (B.A.), 180 CP (Studienorte: Augsburg, Berlin, Bielefeld, Braunschweig, Bremen, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Frankfurt, Freiburg, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Köln, Leipzig, Lübeck, Mainz, Mannheim, München, Münster, Nürnberg, Peine, Stuttgart, Ulm, virtueller Campus); zur

Re-Akkreditierung des Fernstudiengangs

- „Soziale Arbeit“ (B.A.) sowie zur

Konzept-Akkreditierung der Fernstudiengänge

- „Sozialmanagement 120 CP“ (M.A.) und
- „Sozialmanagement 60 CP“ (M.A.)

beschlossen.

Die Hochschule verfasste in der Folge entsprechende Selbstdokumentationen, die Informationen zu allen genannten Studiengängen umfassten. Diese Selbstdokumentationen wurden nachfolgend dem von der Hochschulleitung bestellten Gutachter:innenteam sowie dem vom Ministerium benannten Gast übermittelt.

Diesem Gutachter:innenteam gehörten an:

Prof. Dr. Bettina Stoll

Hochschule Fulda

Professorin für Sozialmanagement; Lehrgebiete: Sozialmanagement, Soziales und Wirtschaft, Sozialökonomie

Prof. Dr. phil. Hendrik Reismann

Hochschule Ravensburg-Weingarten

Professor für Soziale Arbeit, Gesundheit und Pflege sowie für Sozialarbeitswissenschaft

Studiendekan Master Soziale Arbeit und Teilhabe

Ralf Mengedoth

Einrichtungsleiter Evangelische Jugendhilfe Schweicheln, Hiddenhausen

u.a. Diplom-Sozialpädagoge und Diplom-Sozialarbeiter

Helmut Büttner

Studierender im Studiengang Kultur und Technik, Schwerpunkt Bildungswissenschaften an der TU Berlin, im

Studiengang Urbane Zukunft der FH Potsdam sowie Absolvent im Studiengang Soziale Arbeit der Alice Salomon

Hochschule Berlin

Sowie als Gast:

Norbert Rindfleisch

Vom Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie benannter Vertreter in

Verfahren zur Prüfung der berufszulassungsrechtlichen Eignungsprüfung

Die Begutachtung der Studiengänge fand am Dienstag, 11. und Mittwoch, 12. Mai 2021 per Videokonferenz statt. In Gesprächen mit allen für die Studiengänge relevanten Gruppen der Hochschule konnten die Gutachter:innen offene Fragen klären und sich ein umfassendes Bild von den Studiengängen machen. Auf Wunsch des Gutachter:innenteams fand am 08. Juli eine interne Nachbesprechung des Teams statt.

Die Selbstdokumentationen, die Ergebnisse der Begutachtung per Videokonferenz sowie der Nachbesprechung dienten als Grundlage für die Bewertung. Der auf dieser Grundlage von der Verfahrensbetreuerin erstellte Entwurf wurde durch das Gutachter:innenteam geprüft und am 27. Juli 2021 freigegeben.

Aufgrund der gesonderten gutachterlichen, studiengangsübergreifenden Prüfung der Kriterien zum Qualitätsmanagement in einem gesonderten Akkreditierungsverfahren wurden Informationen zu diesen Aspekten von den Gutachter:innen im vorliegenden Verfahren zur Kenntnis genommen, jedoch nicht bewertet.

II. BESCHLUSSVORSCHLAG

Auf Grundlage der einschlägigen Vorgaben für die Programmakkreditierung¹ und auf Basis der schriftlichen und mündlichen Ausführungen der IU Internationale Hochschule zum hier betrachteten Studiengang kommen die Gutachter:innen zu folgender Empfehlung:

Die Gutachter:innen empfehlen die Re-Akkreditierung des grundständigen dualen Studiengangs „Soziale Arbeit“ (B.A.) an den Standorten Augsburg, Berlin, Braunschweig, Bremen, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Frankfurt, Freiburg, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Köln, Leipzig, Lübeck, Mainz, Mannheim, München, Münster, Nürnberg, Peine, Stuttgart, Ulm, virtueller Campus sowie die Erweiterung der Akkreditierung auf die Standorte Bielefeld und Duisburg gemäß Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags unter zwei Auflagen:

Auflage 1: Die Hochschule weist nach, dass ein professionsspezifischer Erwerb allgemeiner Fähigkeiten und Haltungen in der Sozialen Arbeit über entsprechende Inhalte, insbesondere zu Organisations-, Leitungs-/Managementwissen und -verständnis (Bachelor-Niveau), ermöglicht wird und die entsprechenden Inhalte gemäß des Qualifizierungsrahmens Soziale Arbeit (B.A.) als verpflichtender Bestandteil in das Curriculum integriert werden.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind binnen eines Jahres nach dem Tage der Beschlussfassung einzureichen.

Auflage 2: Die Hochschule weist nach, dass die offenen Stellen der hauptberuflichen Professor:innen an den Standorten Bielefeld, Braunschweig, Dresden, Duisburg, Freiburg, Karlsruhe, Lübeck und Ulm besetzt sind.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 15.08.2021 einzureichen.

Mit diesen Auflagen kann der Studiengang gemäß Vorgaben der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags für den Zeitraum von acht Jahren ab dem Wintersemester 2021 (16.09.2021) bis zum 15. September 2029 re-akkreditiert werden.

¹ „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ (ThürStAkkrVO) vom 5. Juli 2018.

III. AKKREDITIERUNGSBESCHLUSS

Am 28. Juli 2021 hat das Rektorat folgenden Akkreditierungsbeschluss getroffen:

Das Rektorat beschließt in Erweiterung des Beschlusses vom 30.06.2021 gemäß §25 (2) der „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ i.d.F.v. 5. Juli 2018 die Re-Akkreditierung des dualen Studiengangs „Soziale Arbeit“ (B.A.) an den Standorten Augsburg, Berlin, Bielefeld (neuer Standort), Braunschweig, Bremen, Dortmund, Dresden, Duisburg (neuer Standort), Düsseldorf, Erfurt, Essen, Frankfurt a.M., Freiburg, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Köln, Leipzig, Lübeck, Mainz, Mannheim, München, Münster, Nürnberg, Peine, Stuttgart, Ulm und Virtueller Campus für den Zeitraum von acht Jahren ab dem 16. September 2021 bis zum 15. September 2029.

Die Akkreditierung erfolgt unter zwei Auflagen.

Auflage 1: Die Hochschule weist nach, dass ein professionsspezifischer Erwerb allgemeiner Fähigkeiten und Haltungen in der Sozialen Arbeit über entsprechende Inhalte, insbesondere zu Organisations-, Leitungs-/Managementwissen und -verständnis (Bachelor-Niveau), ermöglicht wird und die entsprechenden Inhalte gemäß des Qualifizierungsrahmens Soziale Arbeit (B.A.) als verpflichtender Bestandteil in das Curriculum integriert werden.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind binnen eines Jahres ab dem Tage der Beschlussfassung einzureichen.

Beschluss des Rektorats vom 23.02.2022:

Unter Würdigung der gutachterlichen Empfehlung zur Auflagenerfüllung beschließt das Rektorat die Erfüllung der Auflage.

Auflage 2: Die Hochschule weist nach, dass die offenen Stellen der hauptberuflichen Professor:innen an den Standorten Bielefeld, Braunschweig, Dresden, Duisburg, Freiburg, Karlsruhe, Lübeck und Ulm besetzt sind.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 15.08.2021 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

IV. GUTACHTERLICHE BEWERTUNG

Der grundständige duale Studiengang „Soziale Arbeit“ (B.A.) will wissenschaftliche Grundlagen in der Fachwissenschaft Soziale Arbeit, Bezugs- und Nachbardisziplinen der Sozialen Arbeit, rechtliche Grundlagen der Sozialen Arbeit sowie praktische Kompetenzen in den Handlungsmethoden der Sozialen Arbeit vermitteln.

Die Studierenden sollen Kenntnisse über gesellschaftliche und individuelle Ursachen und Verläufe sozialer Problemlagen anwenden und spezifische Problemlagen unter Anwendung der Methoden des Fachs fallbezogen analysieren können. Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden individuelle fachliche Schwerpunkte in den Bereichen Kindheitspädagogik, Kinder- und Jugendhilfe oder Soziale Arbeit mit Erwachsenen setzen.

Darüber hinaus sollen die Studierenden Sozialkompetenzen erwerben, die ihre Team-, Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit sowie interkulturelle Kompetenz stärken und damit zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung beitragen können. Das duale Studienmodell soll den Studierenden einen studienbegleitenden Erwerb beruflicher Handlungskompetenzen ermöglichen.

Damit sollen Absolvent:innen Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen in schwierigen sozialen Lebenslagen durch Beratung, Betreuung, Förderung und Anwaltschaft fördern sowie soziale Entwicklungen auf gesellschaftlicher Ebene mitgestalten können. Der Studiengang will Absolvent:innen für Berufstätigkeiten in den vielfältigen Handlungsfeldern Sozialer Arbeit im Sozial-, Erziehungs- und Gesundheitswesen qualifizieren.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen weist die Weiterentwicklung des Studiengangs einen Fokus auf die Kernthemen auf und eine Verschiebung von allgemeinen hin zu spezifischen Modulen. Die Gutachter:innen heben besonders positiv die Dynamiken und den fachlichen Austausch bei der Weiterentwicklung des Studiengangs hervor.

Einzelne Verbesserungsmöglichkeiten sehen die Gutachter:innen im Bereich der Kommunikation sowie hinsichtlich einzelner Inhalte und der Vertiefung der Rückkopplung zwischen Praxis, Forschung und Lehre.

Die Einschätzungen im Detail können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden.

A. Formale Kriterien (zugleich Prüfbericht des Akkreditierungsteams)

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
1. Studienstruktur und Studiendauer (§3 ThürStAkkVO)			
Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse: 1.1 Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt sechs, sieben oder acht Semester.	x		[...]
Betrifft nur Master-Abschlüsse: 1.2 Die Regelstudienzeit für ein Vollzeitstudium beträgt vier, drei oder zwei Semester	n.r.		
Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse: 1.3 Die Gesamtregelstudienzeit beträgt im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester)	n.r.		
2. Studiengangsprofil (§4 ThürStAkkVO)			
Betrifft nur Master-Abschlüsse: 2.1 Das Studiengangsprofil ist „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“	n.r.		
Betrifft nur Master-Abschlüsse: 2.2 Es ist festgelegt, ob es sich um einen konsekutiven oder einen weiterbildenden Studiengang handelt.	n.r.		
Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse: 2.3 Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.	n.r.		
2.4 Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.	x		[...]
3. Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§5 ThürStAkkVO)			
Betrifft nur konsekutive Master-Abschlüsse: 3.1 Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses vor.	n.r.		
Betrifft nur weiterbildende Master-Abschlüsse: 3.2 Die Zugangsvoraussetzungen sehen den Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr vor.	n.r.		
4. Abschlüsse und Abschlussbezeichnung (§6 ThürStAkkVO)			
4.1 Es wird nur ein Abschlussgrad verliehen (Ausnahme: Multiple-Degree-Abschluss).	x		[...]
4.2 Der vergebene Abschlussgrad entspricht den gesetzlichen Vorgaben.	x		[...]
4.3 Mit dem Abschlusszeugnis wird regelmäßig ein Diploma Supplement vergeben.	x		[...]
5. Modularisierung (§7 ThürStAkkVO)			

5.1 Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.	x		[...]
5.2 Die Inhalte der Module des Studiengangs sind so bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können.	x		[...]
5.3 Erstrecken sich Module über mehr als zwei Semester, sind diese Ausnahmen besonders begründet.	n.r.		
5.4 Die Modulbeschreibungen entsprechen den gesetzlichen Vorgaben.i	x		[...]
6. Leistungspunktesystem (§8 ThürStAkrVO)			
6.1 Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zugeordnet.	x		[...]
6.2 Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde gelegt.ii	x		[...]
6.3 Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden.	x		[...]
6.4 Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden.	x		[...]
6.5 Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.	x		[...]
Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse: 6.6 Es sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen.	x		[...]
Betrifft nur Master-Abschlüsse: 6.7 Es werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt.	n.r.		
Betrifft nur Bachelor-Abschlüsse: 6.8 Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte.	x		[...]
Betrifft nur Master-Abschlüsse: 6.9 Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte.	n.r.		
7. Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§9 ThürStAkrVO)			
Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind			
7.1 vertraglich geregelt	x		[...]
unter Einbezug			
7.2 nichthochschulischer Lernorte und	x		[...]
7.3 Studienanteile sowie	x		[...]
7.4 der Unterrichtssprache(n)	n.r.		

7.5 Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind auf der Internetseite der Hochschule beschrieben.	x		[...]
7.6 Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.	n.r.		
7.7 Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.	x		[...]

B. Fachlich-inhaltliche Kriterien

Kriterium	Bewertung		Kommentare und Erläuterungen zur Bewertung
	erfüllt	nicht erfüllt	
1. Zielsetzung			
1.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§11 ThürStAkrVO)			
1.1.1 Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert.	x		
Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse tragen den Zielen von Hochschulbildung			
1.1.2 wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung ⁱⁱⁱ sowie	x		
1.1.3 Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und		x	Siehe 2.1.1
1.1.4 Persönlichkeitsentwicklung (auch zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Aspekte)	x		
nachvollziehbar Rechnung			
Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte			
1.1.5 Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis),	x		
1.1.6 Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation),	x		
1.1.7 Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches / künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität.	x		
1.1.8 Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.	x		
Nur Bachelor: Der Bachelorstudiengang dient der Vermittlung ...			
1.1.9 wissenschaftlicher Grundlagen,	x		
1.1.10 Methodenkompetenz und	x		
1.1.11 berufsfeldbezogener Qualifikationen.		x	Siehe 2.1.1
1.1.12 Der Bachelorstudiengang stellt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher.	x		
Nur konsekutiver Masterstudiengang: Der Masterstudiengang ...			
1.1.13 ist als vertiefender, verbreiternder, fachübergreifender oder fachlich anderer Studiengang ausgestaltet.	n.r.		
Nur weiterbildender Master: Bei der Konzeption legt die Hochschule ...			
1.1.14 den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie	n.r.		
1.1.15 die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen	n.r.		

dar.

dar.

1.1.16 Das Studiengangskonzept berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an.	n.r.		
1.2 Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement (§11 ThürStAkrVO)			
Die Absolventen des Studiengangs sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein Sinn maßgeblich mitzugestalten.	x		
2. Studiengangskonzept und Umsetzung (§12 ThürStAkrVO)			
2.1 Curricularer Aufbau (§12, Abs. 1 ThürStAkrVO)			
2.1.1 Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut.		x	Im Zuge der Weiterentwicklung des Studiengangs gab es eine Verschiebung der allgemeinen Module zu fachspezifischen Modulen. Damit einhergehend wurden Module zu organisatorischen Rahmenbedingungen und Management-Module („Sozialwirtschaft und Sozialökonomie“, „Public & Nonprofit Management“ und „Praktische Sozialwirtschaft“) gestrichen. Gemäß des Qualifizierungsrahmens Soziale Arbeit (B.A.) müssen Absolvent:innen Kenntnisse über das Funktionieren und die Steuerung von Organisationen als Instrument der Sozialen Arbeit erlangt haben und sich in behördlichen und freien hierarchischen Settings bewegen und darin ihre fachliche Autonomie behaupten können. Die Gutachter:innen weisen darauf hin, dass die Studierenden durch die erfolgten curricularen Änderungen in einer „fachlichen Blase“ lernen und somit die Absolvent:innen notwendige Qualifizierungen zur Erwerbstätigkeit fehlen. Daher empfehlen die Gutachter:innen mit Auflage 1, dass ein professionsspezifischer Erwerb allgemeiner Fähigkeiten und Haltungen in der Sozialen Arbeit über entsprechende Inhalte, insbesondere zu Organisations-, Leitungs-/Managementwissen und -verständnis (Bachelor-Niveau), ermöglicht wird und die entsprechenden Inhalte gemäß des Qualifizierungsrahmens Soziale Arbeit (B.A.) als verpflichtender Bestandteil in das Curriculum integriert werden.
2.1.2 Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.	x		
2.1.3 Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen.	x		
2.1.4 Das Studiengangskonzept umfasst gegebenenfalls Praxisanteile.	x		[...]
2.1.5 Das Studiengangskonzept bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein.	x		
2.1.6 Das Studiengangskonzept eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.	x		
2.1.7 Das Studiengangskonzept schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.	x		
2.2 Personelle Umsetzung (§12, Abs. 2 ThürStAkrVO)			
2.2.1 Die erforderliche Lehrleistung wird für jeden betrachteten Studiengang und jeden Studienort zu mindestens 50% durch hauptberufliche Professorinnen und Professoren erbracht. ^{iv}		x	Aus den vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass an den Standorten Bielefeld, Braunschweig, Dresden, Duisburg, Freiburg, Karlsruhe, Lübeck und Ulm die professorale Lehrquote von mindestens 50 Prozent für die ersten zwei Semester nicht sichergestellt ist, da die Stellen der hauptberuflichen Professor:innen noch nicht besetzt sind.

			Aus Sicht der Gutachter:innen ist sicherzustellen, dass die Qualifikationen der derzeit noch nicht besetzten Stellen der hauptberuflichen Professor:innen an den oben genannten Standorten mindestens 50% der erforderlichen Lehrleistung abdecken. Daher empfehlen die Gutachter mit Auflage 2, dass die Hochschule die Besetzung der offenen Stellen der hauptberuflichen Professor:innen an den Standorten Bielefeld, Braunschweig, Dresden, Duisburg, Freiburg, Karlsruhe, Lübeck und Ulm bis zum Start des Studiengangs nachweist.
2.2.2 Das Curriculum wird durch <i>fachlich</i> ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.	x		
2.2.3 Das Curriculum wird durch <i>methodisch-didaktisch</i> ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt.	x		
2.2.4 Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren gewährleistet.	x		[...]
2.2.5 Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl.	x		
2.2.6 Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalqualifizierung	x		
2.3 Ressourcenausstattung (§12 Abs. 3 ThürStAkrVO)			
Der Studiengang verfügt über eine angemessene Ressourcenausstattung hinsichtlich			
2.3.1 des nichtwissenschaftlichen Personals,	x		
2.3.2 der Raum- und Sachausstattung,	x		
2.3.3 der IT-Infrastruktur,	x		
2.3.4 der Lehr- und Lernmittel.	x		[...]
2.4 Prüfungsleistungen (§12 Abs. 4 ThürStAkrVO)			
2.4.1 Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse.	x		[...]
2.4.2 Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen.	x		
2.4.3 Prüfungen und Prüfungsarten sind kompetenzorientiert.	x		
2.5 Studierbarkeit (§12 Abs. 5 ThürStAkrVO)			
Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet insbesondere durch			
2.5.1 einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,	x		
2.5.2 die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,	x		
2.5.3 einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand.	x		
2.5.4 Prüfungsdichte und -organisation sind adäquat und belastungsangemessen.	x		
2.5.5 In der Regel wird für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen.	x		

2.5.6 Module weisen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten auf.	x		
2.6 Studiengänge mit besonderem Profilspruch (§12 Abs. 6 ThürStAkkVO)			
Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.	x		
3. Fachlich-inhaltliche Gestaltung (§13 ThürStAkkVO)			
3.1 Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet	x		
3.2 Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums wird kontinuierlich überprüft und an fachliche Weiterentwicklungen angepasst.	x		
3.3 Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an didaktische Weiterentwicklungen angepasst.	x		
3.4 Bei Überprüfung und Anpassung erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene	x		
4. Studienerfolg (§14 ThürStAkkVO)			
4.1 Der Studiengang unterliegt einem kontinuierlichen Monitoring	x		[...]
4.2 Prüfungsbelastung und Arbeitsaufwand werden in regelmäßigen Erhebungen validiert	x		
4.3 Am Monitoring werden Studierenden und Absolventen beteiligt.	x		
4.4 Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs werden fortlaufend überprüft.	x		
4.5 Die Ergebnisse werden für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt.	x		
4.6 Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.	x		
5. Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§15 ThürStAkkVO)			
5.1 Die Hochschule verfügt über ein Konzept zur Geschlechtergerechtigkeit, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	x		[...]
5.2 Die Hochschule verfügt ein Konzept zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, das auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt wird.	x		[...]
6. Kooperationen und Partnerschaften			
6.1 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 ThürStAkkVO)			
6.1.1 Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben hinsichtlich der formalen Gestaltung (§§3-10) und hinsichtlich der fachlich-inhaltlichen Gestaltung (§§11-21) verantwortlich.	x		

6.1.2 Die Hochschule entscheidet über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals.	x	
6.2 Hochschulische Kooperationen (§20 ThürStAkkVVO)		
6.2.1 Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes.	n.r.	
6.2.2 Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben.	n.r.	
6.2.3 Die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen sind dokumentiert.	n.r.	

C. Besondere Regelungen

Die besonderen Regelungen der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags beziehen sich auf Joint-Degree-Programme und sind für den vorliegenden Studiengang nicht relevant.

ENDNOTEN

ⁱ § 7 Modularisierung

...

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

ⁱⁱ § 8 Leistungspunktesystem

...

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

^{iv} Kriterium gemäß Zulassungsbescheid des Thüringer Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft vom 13.09.2019.

REKTORATSBESCHLUSS

zur Auflagenerfüllung

BESCHLUSSDATUM: 08.02.2023

Akkreditierungsverfahren Projekt-Nr.: 21-30

Das Rektorat hatte am 01.12.2021 die Erweiterung der bestehenden Akkreditierungen der dualen Studiengänge

- **Marketing Management (B.A.), 180 CP, Deutsch**

um ein Angebot *an den Standorten Ravensburg, Regensburg und Rostock* sowie

- **Mediendesign (B.A.), 180 CP, Deutsch**

um ein Angebot *an den Standorten Ravensburg, Regensburg und Rostock* sowie

- **Soziale Arbeit (B.A.), 180 CP, Deutsch**

um ein Angebot *an den Standorten Ravensburg, Regensburg und Rostock* sowie

- **Tourismusmanagement (B.A.), 180 CP, Deutsch**

um ein Angebot *an den Standorten Ravensburg, Regensburg und Rostock* beschlossen.

Dabei wurden für die folgenden Studiengänge Auflagen ausgesprochen:

Marketing Management (B.A.), 180 CP, Deutsch

Auflage 1: Die Hochschule weist die Besetzung der offenen Professuren im Studiengang Marketing Management (B.A.) an den Standorten Ravensburg, Regensburg und Rostock für die ersten beiden Semester rechtzeitig bis vor Start des jeweiligen Semesters nach.

Die Erfüllung der Auflagen ist für die Standorte *Ravensburg und Regensburg* bis zum 1. August 2022 bzw. 1. Februar 2023 (jeweils zwei Monate vor Beginn des jeweiligen Semesters) nachzuweisen.

Am 01.12.2021 hat das Rektorat die Verschiebung des Studienstarts am Standort *Rostock* um ein Jahr, vom 01.10.2022 auf den 01.10.2023 beschlossen. Die Erfüllung der Auflage 1 für den Standort *Rostock* ist bis zum 01. August 2023 bzw. 01. Februar 2024 (jeweils zwei Monate vor Beginn des jeweiligen Semesters) nachzuweisen.

Auflage 2: Die Hochschule weist eine ausreichende Zahl an Seminarräumen für den Standort Ravensburg nach.

Auflage 3: Die Hochschule weist eine ausreichende Zahl an Praxispartnern an den Standorten Ravensburg, Regensburg und Rostock nach.

Die Erfüllung der Auflagen 2 und 3 war bis zum 1. August 2022 (zwei Monate vor Aufnahme des Studienbetriebs) nachzuweisen.

Am 01.12.2021 hat das Rektorat die Verschiebung des Studienstarts am Standort *Rostock* um ein Jahr, vom 01.10.2022 auf den 01.10.2023 beschlossen. Die Erfüllung der Auflage 3 für den Standort *Rostock* ist bis zum 01. August 2023 (zwei Monate vor Aufnahme des Studienbetriebs) nachzuweisen.

Die bestehende Akkreditierungsfrist des Studiengangs (01.11.2019 bis 30.09.2027) bleibt unverändert.

Mediendesign (B.A.), 180 CP, Deutsch

Auflage 1: Die Hochschule weist die Besetzung der offenen Professuren im Studiengang Mediendesign (B.A.) an den Standorten Ravensburg, Regensburg und Rostock für die ersten beiden Semester rechtzeitig bis vor Start des jeweiligen Semesters nach.

Die Erfüllung der Auflagen ist bis zum 1. August 2022 bzw. 1. Februar 2023 (jeweils zwei Monate vor Beginn des jeweiligen Semesters) nachzuweisen.

Am 01.12.2021 hat das Rektorat die Verschiebung des Studienstarts am Standort *Rostock* um ein Jahr, vom 01.10.2022 auf den 01.10.2023 beschlossen. Die Erfüllung der Auflage 1 für den Standort *Rostock* ist bis zum 01. August 2023 bzw. 01. Februar 2024 (jeweils zwei Monate vor Beginn des jeweiligen Semesters) nachzuweisen.

Auflage 2: Die Hochschule weist eine ausreichende Zahl an Seminarräumen für den Standort Ravensburg nach.

Auflage 3: Die Hochschule weist eine ausreichende Zahl an Praxispartnern an den Standorten Ravensburg, Regensburg und Rostock nach.

Die Erfüllung der Auflagen 2 und 3 war bis zum 1. August 2022 (zwei Monate vor Aufnahme des Studienbetriebs) nachzuweisen.

Am 01.12.2021 hat das Rektorat die Verschiebung des Studienstarts am Standort *Rostock* um ein Jahr, vom 01.10.2022 auf den 01.10.2023 beschlossen. Die Erfüllung der Auflage 3 für den Standort *Rostock* ist bis zum 01. August 2023 (zwei Monate vor Aufnahme des Studienbetriebs) nachzuweisen.

Die bestehende Akkreditierungsfrist des Studiengangs (01.06.2019 bis 30.09.2024) bleibt unverändert.

Soziale Arbeit (B.A.), 180 CP, Deutsch

Auflage 1: Die Hochschule weist die Besetzung der offenen Professuren im Studiengang Soziale Arbeit (B.A.) an den Standorten Ravensburg, Regensburg und Rostock für die ersten beiden Semester rechtzeitig bis vor Start des jeweiligen Semesters nach.

Die Erfüllung der Auflagen ist bis zum 1. August 2022 bzw. 1. Februar 2023 (jeweils zwei Monate vor Beginn des jeweiligen Semesters) nachzuweisen.

Am 01.12.2021 hat das Rektorat die Verschiebung des Studienstarts am Standort *Rostock* um ein Jahr, vom 01.10.2022 auf den 01.10.2023 beschlossen. Die Erfüllung der Auflage 1 für den Standort *Rostock* ist bis zum 01. August 2023 bzw. 01. Februar 2024 (jeweils zwei Monate vor Beginn des jeweiligen Semesters) nachzuweisen.

Auflage 2: Die Hochschule weist eine ausreichende Zahl an Seminarräumen für den Standort Ravensburg nach.

Auflage 3: Die Hochschule weist eine ausreichende Zahl an Praxispartnern an den Standorten Ravensburg, Regensburg und Rostock nach.

Die Erfüllung der Auflagen 2 und 3 ist bis zum 1. August 2022 (zwei Monate vor Aufnahme des Studienbetriebs) nachzuweisen.

Am 01.12.2021 hat das Rektorat die Verschiebung des Studienstarts am Standort *Rostock* um ein Jahr, vom 01.10.2022 auf den 01.10.2023 beschlossen. Die Erfüllung der Auflage 3 für den Standort *Rostock* ist bis zum 01. August 2023 (zwei Monate vor Aufnahme des Studienbetriebs) nachzuweisen.

Die bestehende Akkreditierungsfrist des Studiengangs (16.09.2021 bis 15.09.2029) bleibt unverändert.

Tourismusmanagement (B.A.), 180 CP, Deutsch

Auflage 1: Die Hochschule weist die Besetzung der offenen Professuren im Studiengang Tourismusmanagement (B.A.) an den Standorten Ravensburg, Regensburg und Rostock für die ersten beiden Semester rechtzeitig bis vor Start des jeweiligen Semesters nach.

Die Erfüllung der Auflagen ist bis zum 1. August 2022 bzw. 1. Februar 2023 (jeweils zwei Monate vor Beginn des jeweiligen Semesters) nachzuweisen.

Am 01.12.2021 hat das Rektorat die Verschiebung des Studienstarts am Standort *Rostock* um ein Jahr, vom 01.10.2022 auf den 01.10.2023 beschlossen. Die Erfüllung der Auflage 1 für den Standort *Rostock* ist bis zum 01. August 2023 bzw. 01. Februar 2024 (jeweils zwei Monate vor Beginn des jeweiligen Semesters) nachzuweisen.

Auflage 2: Die Hochschule weist eine ausreichende Zahl an Seminarräumen für den Standort Ravensburg nach.

Auflage 3: Die Hochschule weist eine ausreichende Zahl an Praxispartnern an den Standorten Ravensburg, Regensburg und Rostock nach.

Die Erfüllung der Auflagen 2 und 3 war bis zum 1. August 2022 (zwei Monate vor Aufnahme des Studienbetriebs) nachzuweisen.

Am 01.12.2021 hat das Rektorat die Verschiebung des Studienstarts am Standort *Rostock* um ein Jahr, vom 01.10.2022 auf den 01.10.2023 beschlossen. Die Erfüllung der Auflage 3 für den Standort *Rostock* ist bis zum 01. August 2023 (zwei Monate vor Aufnahme des Studienbetriebs) nachzuweisen.

Die bestehende Akkreditierungsfrist des Studiengangs (01.04.2021 bis 31.03.2029) bleibt unverändert.

Die Unterlagen zur Auflagenerfüllung wurden dem Begutachtungsteam fristgerecht übermittelt. Das Begutachtungsteam hat die übermittelten Unterlagen geprüft und sieht Auflage 1 der Studiengänge **Marketing Management (B.A.)**, **Mediendesign (B.A.)**, **Soziale Arbeit (B.A.)** und **Tourismusmanagement (B.A.)** für den Standort *Regensburg* als erfüllt an.

Am 18.01.2023 das Rektorat hatte beschlossen, die Akkreditierung aller geplanten Studiengänge am Standort *Ravensburg* zurückzuziehen, da der Standort nicht eröffnet wurde. Einschriebene Studierende können ihr Studium an anderen IU-Standorten fortführen.

BESCHLUSS DES REKTORATS

Unter Würdigung der gutachterlichen Empfehlung zur Auflagenerfüllung beschließt das Rektorat, dass die Auflage 1 für die Studiengänge **Marketing Management (B.A.)**, **Mediendesign (B.A.)**, **Soziale Arbeit (B.A.)** und **Tourismusmanagement (B.A.)** für den Standort *Regensburg* erfüllt ist.

Am 01.12.2021 hat das Rektorat die Verschiebung des Studienstarts der Studiengänge **Marketing Management (B.A.)**, **Mediendesign (B.A.)**, **Soziale Arbeit (B.A.)** und **Tourismusmanagement (B.A.)** am Standort *Rostock* um ein Jahr, vom 01.10.2022 auf den 01.10.2023 beschlossen.

Die Erfüllung der Auflage 1 ist für den Standort *Rostock* bis zum 01. August 2023 für das erste Semester bzw. 01. Februar 2024 für das zweite Semester (jeweils zwei Monate vor Beginn des jeweiligen Semesters) nachzuweisen.

Die Erfüllung der Auflage 3 ist für den Standort *Rostock* bis zum 01. August 2023 (zwei Monate vor Aufnahme des Studienbetriebs) nachzuweisen.

Die bestehenden Akkreditierungsfristen der o. g. Studiengänge bleiben davon unberührt.

Die IU Internationale Hochschule ist seit dem 04. Dezember 2018 systemakkreditiert. Als systemakkreditierte Hochschule verleiht sie das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst.

Ort

Erfurt

Rektoratsbeschluss vom

08.02.2023

Bestätigung des Rektors


Holger Sommerfeldt (28. Februar 2023 15:56 GMT+1)

REKTORATS BESCHLUSS

zur Akkreditierung von Studiengängen

BESCHLUSSDATUM: 10.12.2021

Akkreditierungsverfahren Projekt-Nr.: 21_36

Am 10.12.2021 hat das Rektorat – unter Würdigung der Gutachten und der darin enthaltenen Beschlussempfehlungen des Begutachtungsteams – über das o.g. Akkreditierungsverfahren wie folgt beschlossen:

BESCHLUSS DES REKTORATS

Das Rektorat beschließt die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des dualen Studienganges

- **Soziale Arbeit (B.A.)**

um die Vertiefung „Handlungsfeld Schule“

an den Standorten Augsburg, Berlin, Bielefeld, Braunschweig, Bremen, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Erfurt, Essen, Frankfurt, Freiburg, Hamburg, Hannover, Karlsruhe, Köln, Leipzig, Lübeck, Mainz, Mannheim, München, Münster, Nürnberg, Stuttgart, Ulm, Virtueller Campus, Ravensburg, Regensburg und Rostock.

Die bestehende Akkreditierungsfrist des Studiengangs bleibt unverändert.

Die IU Internationale Hochschule ist seit dem 04. Dezember 2018 systemakkreditiert. Als systemakkreditierte Hochschule verleiht sie das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst.

Ort

Erfurt

Datum

10.12.2021

Unterschrift des Rektors



REKTORATSBECHLUSS

zur Akkreditierung von Studiengängen

BESCHLUSSDATUM: 16.03.2022

Akkreditierungsverfahren Projekt-Nr.: 22_02

Am 16.03.2022 hat das Rektorat – unter Würdigung der Gutachten und der darin enthaltenen Beschlussempfehlungen des Begutachtungsteams – über das o.g. Akkreditierungsverfahren wie folgt beschlossen:

BESCHLUSS DES REKTORATS

Das Rektorat beschließt

die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des dualen Studiengangs:

- **Marketingmanagement (B.A.), 180 CP, deutschsprachige Variante**

auf die neuen Standorte Aachen, Bochum, Kassel, Mönchengladbach, Potsdam, Saarbrücken und Wuppertal in sinngemäßer Anwendung § 27 der „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ i.d.F.v. 5. Juli 2018 unter zwei Auflagen:

Auflage 1: Die Hochschule weist rechtzeitig vor Studienstart die erforderliche Lehrquote von hauptamtlichen Professor:innen an den neuen Standorten nach.

Die Unterlagen zum Nachweis zur Erfüllung der Auflage 1 sind für die Standorte Aachen, Bochum, Kassel, Mönchengladbach, Saarbrücken und Wuppertal für das erste Semester bis zum 31.07.2022 (zwei Monate vor Studienstart) und für das zweite Semester bis zum 31.01.2023 (zwei Monate vor Start des zweiten Semesters) einzureichen. Für den Standort Potsdam ist der Nachweis zur Erfüllung der Auflage bis zum 31.07.2023 (zwei Monate vor Studienstart) und für das zweite Semester bis 31.01.2024 (zwei Monate vor Start des zweiten Semesters) einzureichen.

Auflage 2: Die Hochschule weist an den neuen Standorten rechtzeitig vor Studienstart eine dauerhafte Hochschulinfrastruktur nach. Für den Fall, dass eine Übergangslösung in Anspruch genommen werden muss, ist eine für die Lehre adäquate räumliche Ausstattung nachzuweisen.

Die Unterlagen zum Nachweis zur Erfüllung der Auflage 2 sind für die Standorte Aachen, Bochum, Kassel, Mönchengladbach, Saarbrücken und Wuppertal bis zum 31.07.2022 (zwei Monate vor Studienstart) und für den Standort Potsdam bis zum 31.07.2023 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

Mit diesen Auflagen kann die bestehende Akkreditierung auf die o. g. Standorte erweitert werden (Akkreditierungsfrist 30.09.2027).

Sowie die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des dualen Studiengangs:

- **Mediendesign (B.A.), 180 CP, deutschsprachige Variante**

auf die neuen Standorte Aachen, Bochum, Kassel, Mönchengladbach, Potsdam, Saarbrücken und Wuppertal in sinngemäßer Anwendung § 27 der „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ i.d.F.v. 5. Juli 2018 unter zwei Auflagen:

Auflage 1: Die Hochschule weist rechtzeitig vor Studienstart die erforderliche Lehrquote von hauptamtlichen Professor:innen an den neuen Standorten nach.

Die Unterlagen zum Nachweis zur Erfüllung der Auflage 1 sind für die Standorte Aachen, Bochum, Kassel, Mönchengladbach, Saarbrücken und Wuppertal für das erste Semester bis zum 31.07.2022 (zwei Monate vor Studienstart) und für das zweite Semester bis zum 31.01.2023 (zwei Monate vor Start des zweiten Semesters) einzureichen. Für den Standort Potsdam ist der Nachweis zur Erfüllung der Auflage bis zum 31.07.2023 (zwei Monate vor Studienstart) und für das zweite Semester bis 31.01.2024 (zwei Monate vor Start des zweiten Semesters) einzureichen.

Auflage 2: Die Hochschule weist an den neuen Standorten rechtzeitig vor Studienstart eine dauerhafte Hochschulinfrastruktur nach. Für den Fall, dass eine Übergangslösung in Anspruch genommen werden muss, ist eine für die Lehre adäquate räumliche Ausstattung nachzuweisen.

Die Unterlagen zum Nachweis zur Erfüllung der Auflage 2 sind für die Standorte Aachen, Bochum, Kassel, Mönchengladbach, Saarbrücken und Wuppertal bis zum 31.07.2022 (zwei Monate vor Studienstart) und für den Standort Potsdam bis zum 31.07.2023 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

Mit diesen Auflagen kann die bestehende Akkreditierung auf die o. g. Standorte erweitert werden (Akkreditierungsfrist 30.09.2024).

Sowie die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des dualen Studiengangs:

- **Soziale Arbeit (B.A.), 180 CP, deutschsprachige Variante**

auf die neuen Standorte Aachen, Bochum, Kassel, Mönchengladbach, Potsdam, Saarbrücken und Wuppertal in sinngemäßer Anwendung § 27 der „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ i.d.F.v. 5. Juli 2018 unter zwei Auflagen:

Auflage 1: Die Hochschule weist rechtzeitig vor Studienstart die erforderliche Lehrquote von hauptamtlichen Professor:innen an den neuen Standorten nach.

Die Unterlagen zum Nachweis zur Erfüllung der Auflage 1 sind für die Standorte Aachen, Bochum, Kassel, Mönchengladbach, Saarbrücken und Wuppertal für das erste Semester bis zum 31.07.2022 (zwei Monate vor Studienstart) und für das zweite Semester bis zum 31.01.2023 (zwei Monate vor Start des zweiten Semesters) einzureichen. Für den Standort Potsdam ist der Nachweis zur Erfüllung der Auflage bis zum 31.07.2023 (zwei Monate vor Studienstart) und für das zweite Semester bis 31.01.2024 (zwei Monate vor Start des zweiten Semesters) einzureichen.

Auflage 2: Die Hochschule weist an den neuen Standorten rechtzeitig vor Studienstart eine dauerhafte Hochschulinfrastruktur nach. Für den Fall, dass eine Übergangslösung in Anspruch genommen werden muss, ist eine für die Lehre adäquate räumliche Ausstattung nachzuweisen.

Die Unterlagen zum Nachweis zur Erfüllung der Auflage 2 sind für die Standorte Aachen, Bochum, Kassel, Mönchengladbach, Saarbrücken und Wuppertal bis zum 31.07.2022 (zwei Monate vor Studienstart) und für den Standort Potsdam bis zum 31.07.2023 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

Mit diesen Auflagen kann die bestehende Akkreditierung auf die o. g. Standorte erweitert werden (Akkreditierungsfrist 15.09.2029).

Sowie die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des dualen Studiengangs

- **Tourismusmanagement (B.A.), 180 CP, deutschsprachige Variante**

auf die neuen Standorte Aachen, Bochum, Kassel, Mönchengladbach, Potsdam, Saarbrücken und Wuppertal in sinngemäßer Anwendung § 27 der „Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags“ i.d.F.v. 5. Juli 2018 unter zwei Auflagen:

Auflage 1: Die Hochschule weist rechtzeitig vor Studienstart die erforderliche Lehrquote von hauptamtlichen Professor:innen an den neuen Standorten nach.

Die Unterlagen zum Nachweis zur Erfüllung der Auflage 1 sind für die Standorte Aachen, Bochum, Kassel, Mönchengladbach, Saarbrücken und Wuppertal für das erste Semester bis zum 31.07.2022 (zwei Monate vor Studienstart) und für das zweite Semester bis zum 31.01.2023 (zwei Monate vor Start des zweiten Semesters) einzureichen. Für den Standort Potsdam ist der Nachweis zur Erfüllung der Auflage bis zum 31.07.2023 (zwei Monate vor Studienstart) und für das zweite Semester bis 31.01.2024 (zwei Monate vor Start des zweiten Semesters) einzureichen.

Auflage 2: Die Hochschule weist an den neuen Standorten rechtzeitig vor Studienstart eine dauerhafte Hochschulinfrastruktur nach. Für den Fall, dass eine Übergangslösung in Anspruch genommen werden muss, ist eine für die Lehre adäquate räumliche Ausstattung nachzuweisen.

Die Unterlagen zum Nachweis zur Erfüllung der Auflage 2 sind für die Standorte Aachen, Bochum, Kassel, Mönchengladbach, Saarbrücken und Wuppertal bis zum 31.07.2022 (zwei Monate vor Studienstart) und für den Standort Potsdam bis zum 31.07.2023 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

Mit diesen Auflagen kann die bestehende Akkreditierung auf die o. g. Standorte erweitert werden (Akkreditierungsfrist 30.09.2027).

Die IU Internationale Hochschule ist seit dem 04. Dezember 2018 systemakkreditiert. Als systemakkreditierte Hochschule verleiht sie das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst.

Ort

Erfurt

Datum

16.03.2022

Unterschrift des Rektors

AKKREDITIERUNGSBERICHT

Interne Programmakkreditierung – Bündelverfahren

IU Internationale Hochschule

22-41

Marketingmanagement (B.A.), 180 CP, Deutsch, Duales Studium

Mediendesign (B.A.), 180 CP, Deutsch, Duales Studium

Soziale Arbeit (B.A.), 180 CP, Deutsch, Duales Studium

Tourismusmanagement (B.A.), 180 CP, Deutsch, Duales Studium

November 2022

REKTORATS BESCHLUSS

zur Akkreditierung von Studiengängen

BESCHLUSSDATUM: 16.11.2022

Akkreditierungsverfahren Projekt-Nr.: 22-41

Am 16.11.2022 hat das Rektorat – unter Würdigung der Gutachten und der darin enthaltenen Beschlussempfehlungen des Begutachtungsteams – über das o. g. Akkreditierungsverfahren wie folgt beschlossen:

BESCHLUSS DES REKTORATS

Das Rektorat beschließt

die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des dualen Studiengangs

- **Marketingmanagement (B.A.), 180 CP, Deutsch**

auf die Standorte Bonn, Chemnitz, Kiel, Magdeburg, Würzburg

gem. § 27 (1) der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsvertrags i.d.F. v. 5. Juli 2018 mit Studienstart am 01.10.2023. Die ursprüngliche Akkreditierungsfrist des Studiengangs (bis 30.09.2027) bleibt davon unberührt.

Die Akkreditierung erfolgt unter drei Auflagen:

Auflage 1: Die Hochschule weist rechtzeitig vor Studienstart die erforderliche Lehrquote von hauptamtlichen Professor:innen für das erste Semester an den neuen Standorten nach.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.08.2023 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

Auflage 2: Die Hochschule weist rechtzeitig vor Beginn des zweiten Semesters die erforderliche Lehrquote von hauptamtlichen Professor:innen für das zweite Semester an den neuen Standorten nach.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.02.2024 (zwei Monate vor Start des zweiten Semesters) einzureichen.

Auflage 3: Die Hochschule weist an den neuen Standorten rechtzeitig vor Studienstart eine dauerhafte Hochschulinfrastruktur nach. Für den Fall, dass eine Übergangslösung in Anspruch genommen werden muss, ist eine für die Lehre adäquate räumliche Ausstattung nachzuweisen.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.08.2023 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

Mit diesen Auflagen kann die bestehende Akkreditierung auf die o. g. Standorte erweitert werden (Akkreditierungsfrist bis 30.09.2027).

Sowie die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des dualen Studiengangs

- **Mediendesign (B.A.), 180 CP, Deutsch**

auf die Standorte Bonn, Chemnitz, Kiel, Magdeburg, Würzburg

gem. § 27 (1) der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsvertrags i.d.F. v. 5. Juli 2018 mit Studienstart am 01.10.2023. Die ursprüngliche Akkreditierungsfrist des Studiengangs (bis 30.09.2024) bleibt davon unberührt.

Die Akkreditierung erfolgt unter drei Auflagen:

Auflage 1: Die Hochschule weist rechtzeitig vor Studienstart die erforderliche Lehrquote von hauptamtlichen Professor:innen für das erste Semester an den neuen Standorten nach.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.08.2023 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

Auflage 2: Die Hochschule weist rechtzeitig vor Beginn des zweiten Semesters die erforderliche Lehrquote von hauptamtlichen Professor:innen für das zweite Semester an den neuen Standorten nach.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.02.2024 (zwei Monate vor Start des zweiten Semesters) einzureichen.

Auflage 3: Die Hochschule weist an den neuen Standorten rechtzeitig vor Studienstart eine dauerhafte Hochschulinfrastruktur nach. Für den Fall, dass eine Übergangslösung in Anspruch genommen werden muss, ist eine für die Lehre adäquate räumliche Ausstattung nachzuweisen.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.08.2023 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

Mit diesen Auflagen kann die bestehende Akkreditierung auf die o. g. Standorte erweitert werden (Akkreditierungsfrist bis 30.09.2024).

Sowie die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des dualen Studiengangs

- **Soziale Arbeit (B.A.), 180 CP, Deutsch**

auf die Standorte Bonn, Chemnitz, Kiel, Magdeburg, Würzburg

gem. § 27 (1) der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsvertrags i.d.F. v. 5. Juli 2018 mit Studienstart am 01.10.2023. Die ursprüngliche Akkreditierungsfrist des Studiengangs (bis 15.09.2029) bleibt davon unberührt.

Die Akkreditierung erfolgt unter drei Auflagen:

Auflage 1: Die Hochschule weist rechtzeitig vor Studienstart die erforderliche Lehrquote von hauptamtlichen Professor:innen für das erste Semester an den neuen Standorten nach.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.08.2023 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

Auflage 2: Die Hochschule weist rechtzeitig vor Beginn des zweiten Semesters die erforderliche Lehrquote von hauptamtlichen Professor:innen für das zweite Semester an den neuen Standorten nach.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.02.2024 (zwei Monate vor Start des zweiten Semesters) einzureichen.

Auflage 3: Die Hochschule weist an den neuen Standorten rechtzeitig vor Studienstart eine dauerhafte Hochschulinfrastruktur nach. Für den Fall, dass eine Übergangslösung in Anspruch genommen werden muss, ist eine für die Lehre adäquate räumliche Ausstattung nachzuweisen.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.08.2023 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

Mit diesen Auflagen kann die bestehende Akkreditierung auf die o. g. Standorte erweitert werden (Akkreditierungsfrist bis 15.09.2029).

Sowie die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung des dualen Studiengangs

- **Tourismusmanagement (B.A.), 180 CP, Deutsch**

auf die Standorte Bonn, Chemnitz, Kiel, Magdeburg, Würzburg

gem. § 27 (1) der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsvertrags i.d.F. v. 5. Juli 2018 mit Studienstart am 01.10.2023. Die ursprüngliche Akkreditierungsfrist des Studiengangs (bis 30.09.2027) bleibt davon unberührt.

Die Akkreditierung erfolgt unter drei Auflagen:

Auflage 1: Die Hochschule weist rechtzeitig vor Studienstart die erforderliche Lehrquote von hauptamtlichen Professor:innen für das erste Semester an den neuen Standorten nach.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.08.2023 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

Auflage 2: Die Hochschule weist rechtzeitig vor Beginn des zweiten Semesters die erforderliche Lehrquote von hauptamtlichen Professor:innen für das zweite Semester an den neuen Standorten nach.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.02.2024 (zwei Monate vor Start des zweiten Semesters) einzureichen.

Auflage 3: Die Hochschule weist an den neuen Standorten rechtzeitig vor Studienstart eine dauerhafte Hochschulinfrastruktur nach. Für den Fall, dass eine Übergangslösung in Anspruch genommen werden muss, ist eine für die Lehre adäquate räumliche Ausstattung nachzuweisen.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.08.2023 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

Mit diesen Auflagen kann die bestehende Akkreditierung auf die o. g. Standorte erweitert werden (Akkreditierungsfrist bis 30.09.2027).

Die IU Internationale Hochschule ist seit dem 04. Dezember 2018 systemakkreditiert. Als systemakkreditierte Hochschule verleiht sie das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst.

Ort

Erfurt

Datum

16.11.2022

Unterschrift des Rektors

Hochschule	IU Internationale Hochschule		
Ggf. Standort	Standorterweiterung: Bonn, Chemnitz, Kiel, Magdeburg, Würzburg		
Studiengang 01	Marketingmanagement		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit ☒	Dual	☒
	Teilzeit ☐	Joint Degree	☐
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester, Vollzeit		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 CP		
Sprache	Deutsch		
Standorte	Bonn, Chemnitz, Kiel, Magdeburg, Würzburg		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend	☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2023		
Angebotsturnus	WS und SoSe		
Aufnahmekapazität pro Semester: (max. Anzahl Studierende)	40 Studierende im Semester je Standort		
Konzeptakkreditierung	☐		
Erweiterungsakkreditierung	☒		
Reakkreditierung	20-01: Reakkreditierung 21-08: Erweiterung um das Vertiefungsprofil „Digital Business“ 21-30: Erweiterungsakkreditierung auf die Standorte Ravensburg, Regensburg und Rostock 22-02: Erweiterungsakkreditierung auf die Standorte Aachen, Bochum, Kassel, Mönchengladbach, Potsdam, Saarbrücken und Wuppertal		
Studiengang 02	Mediendesign		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts		
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium	☐
	Vollzeit ☒	Dual	☒
	Teilzeit ☐	Joint Degree	☐
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester, Vollzeit		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 CP		
Sprache	Deutsch		

Standorte	Bonn, Chemnitz, Kiel, Magdeburg, Würzburg	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2023	
Angebotsturnus	WS und SoSe	
Aufnahmekapazität pro Semester: (max. Anzahl Studierende)	40 Studierende im Semester je Standort	
Konzeptakkreditierung	☐	
Erweiterungsakkreditierung	☒	
Reakkreditierung	19-03: Konzeptakkreditierung 21-30: Erweiterungsakkreditierung auf die Standorte Ravensburg, Regensburg und Rostock 22-02: Aachen, Bochum, Kassel, Mönchengladbach, Potsdam, Saarbrücken und Wuppertal	

Studiengang 03

Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit ☒	Dual ☒
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester, Vollzeit	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 CP	
Sprache	Deutsch	
Standorte	Bonn, Chemnitz, Kiel, Magdeburg, Würzburg	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2023	
Angebotsturnus	WS und SoSe	
Aufnahmekapazität pro Semester: (max. Anzahl Studierende)	30 Studierende im Semester je Standort	
Konzeptakkreditierung	☐	
Erweiterungsakkreditierung	☒	
Reakkreditierung	21-07: Reakkreditierung 21-30: Erweiterungsakkreditierung auf die Standorte Ravensburg, Regensburg und Rostock 21-36: Erweiterung um das Vertiefungsprofil „Handlungsfeld Schule“	

22-02: Erweiterungsakkreditierung auf die Standorte Aachen, Bochum, Kassel, Mönchengladbach, Potsdam, Saarbrücken und Wuppertal

Studiengang 04	Tourismusmanagement	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts	
Studienform	Präsenz ☒	Fernstudium ☐
	Vollzeit ☒	Dual ☒
	Teilzeit ☐	Joint Degree ☐
Studiendauer (in Semestern)	7 Semester, Vollzeit	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 CP	
Sprache	Deutsch	
Standorte	Bonn, Chemnitz, Kiel, Magdeburg, Würzburg	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv ☐	weiterbildend ☐
Aufnahme des Studienbetriebs am	01.10.2023	
Angebotsturnus	WS und SoSe	
Aufnahmekapazität pro Semester: (max. Anzahl Studierende)	40 Studierende im Semester je Standort	
Konzeptakkreditierung	☐	
Erweiterungsakkreditierung	☒	
Reakkreditierung	20-01: Reakkreditierung 21-08: Erweiterung um das Vertiefungsprofil „Systemgastronomie“ 21-09: Erweiterungsakkreditierung auf die Standorte Bielefeld und Duisburg 21-30: Erweiterungsakkreditierung auf die Standorte Ravensburg, Regensburg und Rostock 22-02: Erweiterungsakkreditierung auf die Standorte Aachen, Bochum, Kassel, Mönchengladbach, Potsdam, Saarbrücken und Wuppertal	
Zuständige:r Referent:in	Dr. Thomas Knöpfle	
Begehung am (Schriftverfahren)	Begutachtungszeitraum	10.10.2022 bis 21.10.2022

INHALTSVERZEICHNIS

ERGEBNISSE AUF EINEN BLICK	9
Studiengang 01 <i>Marketingmanagement</i>	9
Studiengang 02 <i>Mediendesign</i>	9
Studiengang 03 <i>Soziale Arbeit</i>	10
Studiengang 04 <i>Tourismusmanagement</i>	11
ZUSAMMENFASSENDE QUALITÄTSBEWERTUNGEN DES GUTACHTERGREMIUMS	11
I. GUTACHTEN: ERFÜLLUNG DER FACHLICH-INHALTLICHEN KRITERIEN	13
I.1 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	13
I.1.1 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	13
I.1.2 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	13
II. BEGUTACHTUNGSVERFAHREN	14
II.1 Allgemeine Hinweise	14
II.2 Rechtliche Grundlagen	14
II.3 Gutachtergruppe	14
III. DATENBLATT	15
III.1 Daten zur Akkreditierung	15

ERGEBNISSE AUF EINEN BLICK

Studiengang 01 *Marketingmanagement*

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums der Hochschule zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
☒ nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Rektorat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1: Die Hochschule weist rechtzeitig vor Studienstart die erforderliche Lehrquote von hauptamtlichen Professor:innen für das erste Semester an den neuen Standorten nach.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.08.2023 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

- Auflage 2: Die Hochschule weist rechtzeitig vor Beginn des zweiten Semesters die erforderliche Lehrquote von hauptamtlichen Professor:innen für das zweite Semester an den neuen Standorten nach.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.02.2024 (zwei Monate vor Start des zweiten Semesters) einzureichen.

- Auflage 3: Die Hochschule weist an den neuen Standorten rechtzeitig vor Studienstart eine dauerhafte Hochschulinfrastruktur nach. Für den Fall, dass eine Übergangslösung in Anspruch genommen werden muss, ist eine für die Lehre adäquate räumliche Ausstattung nachzuweisen.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.08.2023 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

Studiengang 02 *Mediendesign*

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums der Hochschule zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
☒ nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Rektorat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1: Die Hochschule weist rechtzeitig vor Studienstart die erforderliche Lehrquote von hauptamtlichen Professor:innen für das erste Semester an den neuen Standorten nach.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.08.2023 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

- Auflage 2: Die Hochschule weist rechtzeitig vor Beginn des zweiten Semesters die erforderliche Lehrquote von hauptamtlichen Professor:innen für das zweite Semester an den neuen Standorten nach.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.02.2024 (zwei Monate vor Start des zweiten Semesters) einzureichen.

- Auflage 3: Die Hochschule weist an den neuen Standorten rechtzeitig vor Studienstart eine dauerhafte Hochschulinfrastruktur nach. Für den Fall, dass eine Übergangslösung in Anspruch genommen werden muss, ist eine für die Lehre adäquate räumliche Ausstattung nachzuweisen.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.08.2023 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

Studiengang 03 Soziale Arbeit

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums der Hochschule zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
☒ nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Rektorat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1: Die Hochschule weist rechtzeitig vor Studienstart die erforderliche Lehrquote von hauptamtlichen Professor:innen für das erste Semester an den neuen Standorten nach.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.08.2023 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

- Auflage 2: Die Hochschule weist rechtzeitig vor Beginn des zweiten Semesters die erforderliche Lehrquote von hauptamtlichen Professor:innen für das zweite Semester an den neuen Standorten nach.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.02.2024 (zwei Monate vor Start des zweiten Semesters) einzureichen.

- Auflage 3: Die Hochschule weist an den neuen Standorten rechtzeitig vor Studienstart eine dauerhafte Hochschulinfrastruktur nach. Für den Fall, dass eine Übergangslösung in Anspruch genommen werden muss, ist eine für die Lehre adäquate räumliche Ausstattung nachzuweisen.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.08.2023 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

Studiengang 04 Tourismusmanagement

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums der Hochschule zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- ☐ erfüllt
☒ nicht erfüllt

Das Gutachter:innengremium schlägt dem Rektorat folgende Auflagen vor:

- Auflage 1: Die Hochschule weist rechtzeitig vor Studienstart die erforderliche Lehrquote von hauptamtlichen Professor:innen für das erste Semester an den neuen Standorten nach.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.08.2023 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

- Auflage 2: Die Hochschule weist rechtzeitig vor Beginn des zweiten Semesters die erforderliche Lehrquote von hauptamtlichen Professor:innen für das zweite Semester an den neuen Standorten nach.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.02.2024 (zwei Monate vor Start des zweiten Semesters) einzureichen.

- Auflage 3: Die Hochschule weist an den neuen Standorten rechtzeitig vor Studienstart eine dauerhafte Hochschulinfrastruktur nach. Für den Fall, dass eine Übergangslösung in Anspruch genommen werden muss, ist eine für die Lehre adäquate räumliche Ausstattung nachzuweisen.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.08.2023 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

ZUSAMMENFASSENDE QUALITÄTSBEWERTUNGEN DES GUTACHTERGREMIUMS

Die Erweiterung der bestehenden Akkreditierung der dualen Studiengänge Marketingmanagement (B.A.), Mediendesign (B.A.), Soziale Arbeit (B.A.) und Tourismusmanagement (B.A.) um die neuen Standorte Bonn, Chemnitz, Kiel, Magdeburg und Würzburg befürwortet das Gutachterteam grundsätzlich in ihrem Vorhaben. Die vorliegenden Dokumente und Ausführungen zu der personellen und räumlichen Situation an den jeweiligen anvisierten Erweiterungsstandorten erlauben derzeit jedoch keine Akkreditierung ohne Auflagen. Für die Begutachtungskriterien müssen angemessene Lösungen gefunden und mit der Erfüllung der Auflagen vor Studienbeginn bewertet werden.

Die dem Gutachterteam vorliegenden Dokumente enthalten zwar eine theoretisch nachvollziehbare Personalplanung, jedoch können zum Zeitpunkt der Begutachtung noch keine konkreten Lehrkräfte adressiert

werden. Nach Angaben der IU Internationale Hochschule werden die Stellen vor Studienbeginn besetzt. Aus Sicht der Gutachter müssen diese schnellstmöglich ausgeschrieben und die Berufungen rechtzeitig vor Studienstart nachgewiesen werden.

Während an den Standorten Chemnitz und Würzburg eine nachvollziehbare Raumplanung aufgezeigt wird, sind die Lehrstandorte Bonn, Magdeburg und Kiel zum Zeitpunkt der Begutachtung unklar. Es werden zwar Büroräumlichkeiten angegeben und darauf verwiesen, dass jeweils ein Campus bis zum Studienstart geplant ist, wo genau diese aber zum Studienstart in einem Jahr eröffnen sollen, kann den Unterlagen laut den Gutachtern nicht entnommen werden. Die Wege für Studierende und Lehrende sollen aber stets möglichst geringgehalten werden, so die Hochschule. Weiter gibt die Hochschule auf Rückfrage schriftlich an, dass kurzfristige Lösungen in Form von externen Seminarräumlichkeiten geschaffen werden, sollten die geplanten Campus zum Studienstart nicht fertiggestellt werden. Insgesamt müssen aus Sicht des Gutachterteams die Standorte schnellstmöglich detaillierter geplant und die Hochschulinfrastruktur vor Studienstart nachgewiesen werden.

Insgesamt sollten aus Sicht der Gutachter die Räumlichkeiten für Standorterweiterungen schon zum Zeitpunkt der Begutachtung detaillierter vorliegen und in umfangreicherer Form in den Unterlagen aufgezeigt werden, auch wenn theoretische Planungen in gewissem Maße aufgrund der in der Zukunft liegenden Studienstarts verständlich erscheinen.

Die Empfehlungen und Auflagen des Gutachterteams im Detail, können den nachfolgenden Ausführungen entnommen werden. Für diese Standorterweiterungen sind lediglich die Paragraphen „Personelle Ausstattung“ (§ 12 Abs. 2 MRVO) sowie „Ressourcenausstattung“ (§ 12 Abs. 3 MRVO) relevant.

I. GUTACHTEN: ERFÜLLUNG DER FACHLICH-INHALTLICHEN KRITERIEN

I.1 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

I.1.1 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)

Zum Zeitpunkt der Begutachtung gibt es noch kein Lehrpersonal an den angestrebten Erweiterungsstandorten. Es liegt zwar eine nachvollziehbare Personalplanung vor, die betreffenden Positionen müssen jedoch noch ausgeschrieben werden. Aus Sicht der Gutachter muss gewährleistet sein, dass die Lehre durch qualifiziertes Lehrpersonal durchgeführt werden kann. Die Lehre soll hier zu einem angemessenen Anteil von hauptamtlich Lehrenden (Professor:innen, wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen) sowie von ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifizierten Lehrenden erbracht werden. Externe Lehrende/Lehrbeauftragte sollen nach ihrer formalen, inhaltlichen und persönlichen Eignung ausgewählt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflagen für alle Studiengänge im Cluster vor:

Auflage 1: Die Hochschule weist rechtzeitig vor Studienstart die erforderliche Lehrquote von hauptamtlichen Professor:innen für das erste Semester an den neuen Standorten nach.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.08.2023 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

Auflage 2: Die Hochschule weist rechtzeitig vor Beginn des zweiten Semesters die erforderliche Lehrquote von hauptamtlichen Professor:innen für das zweite Semester an den neuen Standorten nach.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.02.2024 (zwei Monate vor Start des zweiten Semesters) einzureichen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen für alle Studiengänge im Cluster:

Die offenen Stellen sollten schnellstmöglich ausgeschrieben werden, um adäquates Lehrpersonal für die Studiengänge gewinnen zu können. Grundsätzlich sollten offene Stellen vor einer Begutachtung ausgeschrieben werden.

I.1.2 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)

Die Hochschule verfügt über zentrale Verwaltungsinstrumente. Da aber auch an den zukünftigen Standorten von der Einrichtung umfassender administrativer Unterstützung, wie Standortleitung und Verwaltungspersonal gesprochen wird, sehen die Gutachter die Erfüllung dieses Kriteriums in Abhängigkeit zu den zukünftigen Räumlichkeiten an den Standorten derzeit nur als bedingt erfüllt an. Weiter ist laut den Unterlagen eine übergeordnete IT-Infrastruktur vorhanden, auf die Studierende zugreifen können. Da auch dieses Kriterium

zusätzlich in Abhängigkeit zu den zukünftigen Räumlichkeiten gesehen wird, ist aus Sicht der Gutachter auch dieses Kriterium an den Standorten nur bedingt erfüllt.

Aus Sicht der Gutachter muss vor Studienbeginn eine klare Situation hinsichtlich der Raum-, Sach- und IT-Infrastrukturausstattung geschaffen werden. Den Gutachtern ist es wichtig, dass ein langfristiger und dauerhafter Bezug zu hochschuleigenen Räumlichkeiten an den Standorten geschaffen wird. Die geplanten Studienorte bzw. -räumlichkeiten müssen vor Studienbeginn nachgewiesen und im Falle der Notwendigkeit einer Nutzung von Übergangslösungen, eine adäquate Raumausstattung gewährleistet werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist nicht erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Auflage für alle Studiengänge im Cluster vor:

- Auflage 3: Die Hochschule weist an den neuen Standorten rechtzeitig vor Studienstart eine dauerhafte Hochschulinfrastruktur nach. Für den Fall, dass eine Übergangslösung in Anspruch genommen werden muss, ist eine für die Lehre adäquate räumliche Ausstattung nachzuweisen.

Die Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der Auflage sind bis zum 01.08.2023 (zwei Monate vor Studienstart) einzureichen.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen für alle Studiengänge im Cluster:

- Die Gutachter empfehlen für alle Standorte, Räumlichkeiten für kreatives Arbeiten der Studierenden zu berücksichtigen.
- Die Gutachter empfehlen zudem, dass Räumlichkeiten bei zukünftigen Standorterweiterungen zum Zeitpunkt der Begutachtung feststehen und Planungen nachvollziehbar in den zu begutachtenden Unterlagen dargestellt werden.

II. BEGUTACHTUNGSVERFAHREN

II.1 Allgemeine Hinweise

Schriftverfahren

II.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Thüringer Studienakkreditierungsverordnung -ThürStAkkrVO

II.3 Gutachtergruppe

Hochschullehrer:innen

- Prof. Dr. Rupert Holzapfel
Hochschule Bremen
Professor for International Tourism Economics & Tourism Management
Programme Director – International Degree Course Tourism Management (ISTM)
- Prof. Dr. Karl Stocker
Universität Graz
Institut für Geschichte
Emeritus
Fachhochschule Joanneum Graz
Leiter des Studiengangs „Informationsdesign“
Leiter des Master-Studiengangs „Ausstellungsdesign“

III. DATENBLATT

III.1 Daten zur Akkreditierung

Verfahrenseröffnung durchs Rektorat	30.03.2022
Zeitpunkt der Begehung:	10.10.2022 – 21.10.2022
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Schriftverfahren
Freigabe des Gutachtens durch die Gutachter:innen:	09.11.2022